worden, so gilt für die betreffende Größensortierung der niedrigste für dieses Erzeugnis festgesetzte Mindestpreis bei der Ausfuhr.

(3) Erfolgt der Verkauf zu einem Preis, der sich auf eine Stufe bezieht, die später als die Stufe ab Lager/Exporteur liegt, so muß dieser Preis in solcher Höhe festgesetzt werden, daß der vom Verkäufer eingenommene Betrag nach Abzug des Wertes der Verpackung, der Versicherungskosten und der Transportkosten sowie aller sonstigen Unkosten nicht unter dem Mindestpreis liegt.

(4) Der für jedes Erzeugnis festgesetzte Mindestpreis kann bis zu 2 v.H. gesenkt werden, wenn die Zahlung bar erfolgt.

(5) Auf den diese Erzeugnisse bei der Ausfuhr begleitenden Rechnungen müssen im einzelnen angegeben sein :

— Preis und Größensortierung der Erzeugnisse ;

— Wert der Verpackung, Versicherungskosten und alle sonstigen Unkosten.

Artikel 3

Für die Kontrolle der Anwendung der Mindestpreisregelung bei der Ausfuhr sind die Stellen zuständig, die von den einzelnen Mitgliedstaaten bezeichnet werden. Jeder Mitgliedstaat gibt den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung Namen und Anschrift der mit der Kontrolle beauftragten Stelle bekannt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Mai 1971.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1768/68 DER KOMMISSION

vom 6. November 1968

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1306/68 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1306/68 der Kommission vom 28. August 1968 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung (2) hat den Mindestpreis festgesetzt, zu dem die Interventionsstellen die in ihren Beständen befindliche Butter verkaufen können.

Gegenwärtig gibt es in einigen Gebieten der Gemeinschaft Absatzmöglichkeiten für Lagerbutter. Der Handel muß sich regelmäßig mit dieser Sorte Butter zu einer bestimmten, verhältnismäßig stabilen Preishöhe versorgen können. In der gegenwärtigen Lage erweist sich der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1306/68 festgesetzte Mindestverkaufspreis als zu hoch, um diese Versorgung zu ermöglichen.

Es ist daher angezeigt, die Bestimmungen der genannten Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 214 vom 29. 8. 1968, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1306/68 werden die Worte „2,5 Rechnungseinheiten je 100 kg erhöhten" durch die Worte „1,50 Rechnungseinheiten je 100 kg verminderten" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1306/68 erhält folgende Fassung :

„Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission wöchentlich das Alter der verkauften Butter und die entsprechenden Mengen mit."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 7. November 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY